



Regierungspräsidium Gießen · Postfach 100851 · 35338 Gießen

Magistrat
der Universitätsstadt Gießen
Postfach 110880

35353 Gießen

Geschäftszeichen: I 13 – 33 e 10 (13) 2013

Dez. I

Bearbeiter/-in: Herr Winter
Telefon: 0641 303-2171
Telefax: 0641 303-2166
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de

25. APR. 2013

1. Original an. -20-
2. Ø der II & III am
25.04.13

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 07.02.2013

Datum: 2. April 2013

**Haushaltssatzung und –plan 2013
hier: Genehmigungspflichtige Teile**

Bericht vom 07.02.2013 – o. Az.

Anlage: - 2 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung 2013 vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und dem zulässigen Höchstbetrag der Kassenkredite sowie des Gesamtbetrages der nach dem Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebs „Mittelhessische Wasserbetriebe“ beabsichtigten Kreditaufnahmen.

Nach der Prüfung der mir am 08.02.2013 vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplan 2013 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen und Einschätzungen:

Nachdem bereits die Haushaltsjahre seit 2009 mit Fehlbeträgen abgeschlossen wurden, ist auch das Jahresergebnis 2012 defizitär. Zwar konnte dabei gegenüber den Planungen das Defizit im Haushaltsvollzug ganz erheblich von 28,0 Mio. € auf rd. 10,5 Mio. € verringert werden, gleichwohl hat sich auch bei dieser durchaus erfreulichen Entwicklung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt weiter verschlechtert.

Wegen der insgesamt schwierigen Haushaltssituation habe ich die Haushaltsgenehmigung 2012 mit Nebenbestimmungen verbunden. Diese Nebenbestimmungen wurden weitgehend eingehalten, die Zielverfehlungen waren relativ gering oder konnten nachvollziehbar begründet werden, sie erfordern daher keine besonderen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen.

Die mir zur Genehmigung vorgelegte Haushaltssatzung 2013 sieht einen Fehlbedarf i. H. v. 23.678.621,00 € vor. Der in der Haushaltssatzung 2013 ausgewiesene Fehlbedarf befindet sich damit noch in dem nach der geschlossenen Schuttschirmvereinbarung zulässigen Rahmen. Dabei mache ich darauf aufmerksam, dass die Jahresergebnisse



der Folgejahre nach der mittelfristigen Finanzplanung diesen vereinbarten Rahmen teilweise überschreiten.

Wegen der Sicherstellung der zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben notwendigen finanziellen Leistungsfähigkeit ist mir daher auch die Genehmigung der Haushaltsfestsetzungen 2013 nur mit folgenden Nebenbestimmungen möglich:

1.

Wie das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im Erlass vom 14.09.2012 (Orientierungsdatenerlass) feststellt, hat der Arbeitskreis Stabilitätsrat unter Hinweis auf die Schuldenregel des Grundgesetzes, die für die Länderhaushalte ein Neuverschuldungsverbot enthält, keine Empfehlung bezüglich einer maximal zulässigen Ausgabenlinie für Länder und Kommunen abgegeben. Zur Einhaltung der beschlossenen Verschuldungsgrenzen und der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes muss der finanzpolitische Kurs strikter Haushaltskonsolidierung auf der Ausgaben- und Einnahmeseite jedoch auch bei den Kommunen verstärkt fortgesetzt werden.

Ich bitte diesen Grundsatz bei allen finanziellen Entscheidungen zu beachten.

2.

Wie bereits in den Haushaltsgenehmigungen der Vorjahre festgestellt, sind im Rahmen der Haushaltssicherungskonzepte Untersuchungen und Vergleiche zur Ursache für den nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt erfolgt. Als Ergebnis wurde u. a. festgestellt, dass der Haushalt der Stadt Gießen durch relativ hohe Personalaufwendungen belastet wird. Es ist daher unumgänglich diese Aufwendungen zu begrenzen.

Da die Stadt Gießen die Stellen im Stellenplan ab dem Haushaltsjahr 2013 in Vollzeitäquivalente - VZÄ - ausweist, werde ich ebenfalls diese Maßeinheit verwenden um die notwendige Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Zwar wird anerkannt, dass z. B. im Bereich Brandschutz zusätzliche Stellen erforderlich sind, dennoch ist es unumgänglich die Zahl der Stellen insgesamt weiter zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, begrenze ich die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen auf 815,0 VZÄ. Die erforderlichen Mehrstellen sind daher in anderen Bereichen einzusparen. Auch zukünftig sind weitere Personaleinsparmaßnahmen vorzusehen.

Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen jeweils zum 01. eines jeden Monats ist mir weiterhin quartalsweise mitzuteilen.

3.

Die mit der Haushaltsgenehmigung 2012 verbundene Nebenbestimmung, die Personal- und Versorgungsaufwendungen auf maximal 53,4 Mio. € zu beschränken konnte – abgesehen von einem Sondereffekt wegen Rückstellungen – weitgehend eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassungen sind diese Aufwendungen auf insgesamt 54,75 Mio. € zu begrenzen.

4.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation ist auch zukünftig eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen nicht darstellbar. Die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen ohne Anrechnung des Theaterzuschusses und ohne interne Leistungsverrechnung ist daher weiterhin auf 3,0 Mio. € zu begrenzen.

Mit der Haushaltssatzung 2014 ist mir eine sachkontenscharfe Aufstellung aller Leistungen mit und ohne interne Leistungsverrechnung beizufügen, auf deren

Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen.

Folgendes Prüfraster soll mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?

Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Anwendung des Prüfrasters ist in der Auflistung für jedes Sachkonto gesondert zu bestätigen.

5.

Zum 15.07.2013 und zum 15.10.2013 ist mir mitzuteilen, wie sich der Haushaltsvollzug gestaltet. Dabei bitte ich darzustellen, wie sich die wichtigsten Ertrags – und Aufwandsposten entwickelt haben und sich voraussichtlich bis zum Ende des Haushaltjahres entwickeln werden.

6.

Bis zum 15.10.2013 ist mir zu berichten, in welchem Stadium sich die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts befindet und welche konkreten Einspar- bzw. Konsolidierungsziele bereits verwirklicht werden konnten.

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO ist mir mit der Haushaltssatzung 2014 ein aktualisiertes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Ich gehe dabei davon aus, dass das Haushaltssicherungskonzept mit dem verbindlich vereinbarten Konsolidierungspfad korrespondiert.

7.

Die Finanzierung der städtischen Aufgaben ist nach § 93 Abs. 2 HGO soweit vertretbar und geboten vorrangig durch Entgelte für Leistungen sicherzustellen. Die Erzielung von Erträgen aus Steuern ist demgegenüber nachrangig. Es ist daher auch weiterhin regelmäßig zu prüfen, ob in allen Fällen angemessene und ausreichende Entgelte erhoben werden. Die erfolgte Prüfung ist zu dokumentieren. Sofern eine bestehende Unterdeckung auch zukünftig hingenommen werden soll, ist dies zu begründen.

Auf Nr. 7 der Konsolidierungsleitlinien (StAnz. 21/2010 S. 1470) weise ich ausdrücklich hin.

8.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren.

9.

Die Übernahme von Verbindlichkeiten durch das Land Hessen wird voraussichtlich zu einer Verbesserung der Liquidität führen. Da mir die detaillierten Modalitäten bei der Ablösung von Darlehen nicht bekannt sind, sehe ich von einer Begrenzung des Kassenkreditrahmens ab um zu jedem Zeitpunkt die rechtzeitige Auszahlung von Leistungen zu gewährleisten.

Zur sachgerechten Ausübung des erforderlichen Ermessens bei der Genehmigung des Höchstbetrags der Kassenkredite ist mir mit der Haushaltssatzung 2014 eine Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2014 vorzulegen. Diese Liquiditätsplanung bitte ich um Angaben zum Stand der Kassenkredite zum 31.12.2012 und der jeweilige monatsbezogene Höchststand für die Zeit von Januar 2013 bis zum Monat vor der Vorlage der Haushaltssatzung zu ergänzen.

Die Belastung aus der hohen Verschuldung ist eine wesentliche strukturelle Ursache für die finanzielle Schieflage der Stadt. Mit der Begrenzung der Nettoneuverschuldung auf 17,4 Mio. € im Finanzplanungszeitraum habe ich dem unter Berücksichtigung des Großereignisses Landesgartenschau 2014 Rechnung getragen. Diese Vorgabe wurde bislang beachtet. Auch der Haushaltsplan 2013 und die mittelfristige Finanzplanung bewegen sich in diesem vorgegebenen Rahmen. Ich sehe daher weiterhin davon ab, das aufsichtsbehördliche Instrument der Einzelkreditgenehmigung einzusetzen.

Ich gehe davon aus, dass über meine Erwartungen und Hinweise hinaus, alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und vorhandene sowie etwaige weitere derzeit noch nicht erkannte Einsparmöglichkeiten genutzt werden.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in vollständigem Wortlaut mitzuteilen.



Dr. Witteck
Regierungspräsident

GENEHMIGUNG

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2013 enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigung

1. zu den in § 2 der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Gießen für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von:

21.861.509,00 €

(i. W.: Einundzwanzig Millionen achthunderteinundsechzigtausendfünfhundertundneun Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung;

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von:

8.101.000,00 €

(i. W.: Acht Millionen Einhundertundeintausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

3. zum in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen in Höhe von:

110.000.000,00 €

(i. W. Einhundertundzehn Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Dr. Witteck
Regierungspräsident



Regierungspräsidium Gießen
Az.: I 13 – 33e 10 – (13)

Gießen, 22 April 2013
Postfach 10 08 51
35390 Gießen,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
Tel.: 0641 / 303 – 2171
Bearbeiter: Herr Winter

GENEHMIGUNG

für den Eigenbetrieb „Mittelhessische Wasserbetriebe“ auf der Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 22.11.2012 beschlossenen Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2013.

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von:

3.948.000,00 €

(i. W.: Drei Millionen Neunhundertachtundvierzigtausend Euro),

Gemäß § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO erteile ich die Genehmigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von:

6.000.000,00 €

(i. W. Sechs Millionen Euro),

Dr. Witteck
Regierungspräsident

